

Stipendiumsvertrag

zwischen

der Gemeinde Greifenstein, vertreten durch den Gemeindevorstand,
Herborner Str. 38, 35753 Greifenstein
und
der/dem Studierenden der Humanmedizin

Frau/Herrn, geboren am

wohnhaft in

§ 1

Vertragszweck

Die Gemeinde Greifenstein gewährt nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung von Studierenden der Humanmedizin durch die Gemeinde Greifenstein vom xx.xx.xxxx bis zu drei Stipendien gleichzeitig für Studierende der Humanmedizin, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Zweck des Vertrages ist die längerfristige Sicherstellung der allgemeinmedizinischen Versorgung in der Gemeinde Greifenstein

Die/der Medizinstudierende erhält eine monatliche Förderung, weil sie/er sich verpflichtet hat, als Fachärztin/Facharzt für Allgemeinmedizin für die Dauer von mindestens fünf Jahren an der vertragsärztlichen Versorgung in der Gemeinde Greifenstein als angestellter und niedergelassener Arzt teilzunehmen.

§ 2

Pflichten der/des Stipendiatur/Stipendiaten während des Studiums

Der/die Stipendiat/in verpflichtet sich,

- a) die weiter vorgeschriebenen Abschnitte der Ärztlichen Prüfung in der Regelstudienzeit abzulegen;
- b) zu Beginn jeden geförderten Semesters eine Immatrikulationsbescheinigung (Original oder beglaubigte Kopie) bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Greifenstein vorzulegen sowie nach jedem geförderten Semester binnen eines Monats die erbrachten Studienleistungen nachzuweisen;
- c) den Abbruch oder den Wechsel des Studiums sowie Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen,
- d) Unterbrechungen, insbesondere wegen Auslandsaufenthalt, Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit der Gemeindeverwaltung Greifensteins unverzüglich anzugeben, wenn sie voraussichtlich das Studium verlängern,

- e) das Bestehen des Zweiten sowie des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung der Gemeindeverwaltung Greifensteins jeweils durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses nachzuweisen;
- f) die Nichtteilnahme am regulären Termin des Zweiten und/oder Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung der Gemeindeverwaltung unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für das Nichtbestehen des Zweiten oder des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

§ 3

Pflichten der/des Stipendiatin/Stipendiaten während und nach der Weiterbildung im Fachgebiet Allgemeinmedizin oder öffentliches Gesundheitswesen

Der/die Stipendiat/in verpflichtet sich,

- a) unmittelbar nach der Erlangung der ärztlichen Approbation (§§ 39, 40 ÄApprO) eine Weiterbildung zum Facharzt/Fachärztin Allgemeinmedizin zu absolvieren, die zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt;
- b) die Weiterbildung ganz oder teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Greifenstein – zumindest aber auf dem Gebiet des Lahn-Dill-Kreises durchzuführen; dies ist der Gemeindeverwaltung schriftlich nachzuweisen. Eine Ausnahme hiervon gilt nur, wenn nicht die gesamte fachärztliche Weiterbildung im Gemeindegebiet bzw. innerhalb des Lahn-Dill-Kreises durchgeführt werden kann;
- c) während der fünfjährigen fachärztlichen Weiterbildung der Gemeindeverwaltung Greifensteins jährlich das Fortbestehen des Weiterbildungsverhältnisses durch eine Bescheinigung der zuständigen Weiterbildungseinrichtung nachzuweisen;
- d) den Abbruch oder den Wechsel der fachärztlichen Weiterbildung sowie Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen;
- e) das Bestehen der Facharztprüfung für Allgemeinmedizin der Gemeinde Greifenstein durch eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde unverzüglich nachzuweisen, sowie die Nichtzulassung zur Prüfung und/oder eine Verlängerung der nach der Weiterbildungsordnung vorgesehenen Zeit der Gemeindeverwaltung Greifensteins ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen;
- f) binnen eines Jahres nach Abschluss der Weiterbildung zum Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin an der vertragsärztlichen Versorgung in der Gemeinde Greifenstein für die Dauer von mindestens fünf Jahren teilzunehmen. Diese Teilnahme kann allein oder mit anderen in einer Praxis sowie im Angestelltenverhältnis erfolgen;

§ 4

Förderung durch die Gemeinde Greifenstein

Die Gemeinde Greifenstein verpflichtet sich, der/dem Stipendiatin/Stipendiaten ab dem 5. Studiensemester für max. 8 Semester zuzüglich 3 Monate (bis zum Ende der Regelstudienzeit einschließlich Prüfungszeit: § 1 Abs. 2 Satz 2 ÄApprO) eine monatliche Förderung in Höhe von 500,00 Euro (in Worten: fünfhundert) zu gewähren.

Die Zahlung erfolgt jeweils bis zum 10. eines jeden Monats auf das folgende Konto der/des Stipendiatin/en:

Institut	
IBAN	
BIC	

§ 5

Aussetzung und Einstellung der Zahlung

- a) Die monatliche Zahlung des Stipendiums wird ausgesetzt, wenn die geforderten Nachweise nicht fristgerecht erbracht werden (§ 2 Buchst. b)) oder das Studium unterbrochen wird (§ 2 Buchst. d)).
- b) Die Zahlung des Stipendiums wird eingestellt, wenn das Medizinstudium vorzeitig beendet oder der Ausschluss davon erfolgt (§ 2 Buchst. c)), die Höchstdauer der Studienförderung von 8 Semestern (§ 4 Satz 1) erreicht ist oder das Stipendium aus einem anderen wichtigen Grund nicht mehr gewährt werden kann.

§ 6

Rückzahlung der Förderung

- a) Die im Rahmen des Stipendiums erhaltenen Beträge sind zurückzuzahlen, wenn die Gemeinde Greifenstein feststellt, dass die Voraussetzungen zur Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben.
- b) Sie sind auch zurückzuzahlen, wenn die/der Studierende das Medizinstudium vorzeitig beendet hat oder davon ausgeschlossen wird.
- c) Sie sind auch zurückzuzahlen, wenn sich der/die approbierte Stipendiat/in nicht für die Weiterbildung im Fachgebiet Allgemeinmedizin entscheidet oder die vertragsärztliche Tätigkeit nicht binnen eines Jahres nach absolviertem Weiterbildung zum/zur Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin innerhalb der Gemeinde Greifenstein aufnimmt.

- d) Bei einer Beendigung der vertragsärztlichen Versorgungstätigkeit auf dem Gebiet der Gemeinde Greifenstein vor Ablauf des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums verringert sich der Rückzahlungsanspruch entsprechend dem abgeleisteten Zeitraum der Tätigkeit.
- e) Die Gemeinde Greifenstein kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall von der Geltendmachung eines Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise absehen, wenn nach amtsärztlicher Untersuchung aus gesundheitlichen Gründen das Studium und die fachärztliche Weiterbildung nicht wie vorgesehen absolviert oder die 5-jährige verpflichtende Tätigkeit in der Gemeinde Greifenstein nicht wie vorgesehen erbracht werden kann (Härtefallregelung).
- f) Bei einer Verpflichtung zur Rückzahlung ist die zu erstattende Summe ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung durch die Gemeinde Greifenstein mit jährlich 3% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Ratenzahlung kann in Ausnahmefällen nach §6 der Richtlinie zur Förderung von Studierenden der Humanmedizin durch die Gemeinde Greifenstein gewährt werden. Erforderlichenfalls ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 7 Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung des Stipendiumsvertrages durch die Gemeinde Greifenstein ist nicht Voraussetzung für eine Aussetzung oder Einstellung der Förderung nach § 5 oder eine Rückzahlung der Förderung gemäß § 6.

§ 8 Schlussbestimmung

Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages.

Greifenstein, _____

Bürgermeister/in

Stipendiatin/Stipendiat